

Nr.	Beitrag von...	Beitrag	Berücksichtigung in der Planung/ Bemerkungen
1	Triebwerksbetreiber	Keine Maßnahmen ergreifen, die einen Rückstau bis zum Unterwasser des Triebwerks zur Folge haben.	Bei der konkreten Umsetzung von größeren und umfangreichen Maßnahmen (also Maßnahmen, die über den reinen Unterhalt hinausgehen) wird ein wasserrechtliches Verfahren am jew. zuständigen Landratsamt vorgeschaltet. Im Rahmen dessen werden auch mögliche Auswirkungen auf Dritte beleuchtet und bewertet. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
2	Triebwerksbetreiber	Angekündigte Änderung der Einstufung von „erheblich veränderter Wasserkörper“ in „natürlicher Wasserkörper“ wird abgelehnt.	Bei der Einstufung der Wasserkörper in „natürlich“ bzw. „erheblich verändert“ ist eine fachlich breit abgestimmte, bayernweit einheitliche und von den Wasserwirtschaftsämtern einzuhaltende Vorgehensweise vorgegeben. Die nochmalige Überprüfung der Einstufung ergab die fachlich notwendige Umstufung in „natürlich“. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
3	Triebwerksbetreiber	Wenn die Durchgängigkeit verbessert/ wiederhergestellt werden soll <ul style="list-style-type: none"> • muss gleichzeitig eine Stauerhöhung zur Kompensation der Ertragsminderung möglich sein • und/ oder muss es spürbare staatl. Zuschüsse für diese Maßnahme Privater geben 	Eine Stauerhöhung ist grundsätzlich beim jew. Landratsamt anzeigespflichtig und darüber hinaus wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Ein solcher Antrag auf Stauerhöhung wird sich grundsätzlich an § 34 (1) WHG messen lassen müssen: „...Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen“. Aufgrund der Regelungen des § 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestaltet sich eine staatliche Förderung solcher Maßnahmen für Private schwierig. Dies ist auch der Grund warum die erhöhte Einspeisevergütung nach Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) für solche Maßnahmen zurückgenommen werden musste. Gleichwohl wird diese Forderung an die entsprechenden Stellen zur Prüfung weitergegeben. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
4	Triebwerksbetreiber	Es wird die kurze Frist für Einsprüche, Anregungen und Stellungnahmen vom 24.02.2015 bis 15.03.2015 bemängelt. Dies sind gerade mal 15 Arbeitstage, in denen sich der Bürger mit einer Thematik vertraut machen kann und seine Bedenken formulieren muss. Die zuständigen Behördenvertreter hatten ja über 10 Jahre Zeit (Umsetzung in nationales Recht 2003) sich in die komplexe Materie einzuarbeiten und vom Bürger verlangt man, dass er dies in 15 Tagen erledigt inkl. einer Stellungnahme. Übliche Einspruchs- und Auslegungsfristen betragen zumindest 4 Wochen.	Umsetzungskonzepte zur Umsetzung gewässerstrukturverbessernder Maßnahmen sowie zur Verbesserung/ Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit – wie das vorliegende Umsetzungskonzept an der Mittleren Aurach – ersetzen in keiner Weise wasserrechtliche Genehmigungsverfahren. Solche sind im Vorfeld der tatsächlichen Realisierung von Maßnahmen die wasserrechtlich z.B. als „Ausbau“ einzustufen sind (nach wie vor) erforderlich. Insofern gibt es vor der tatsächlichen Umsetzung solcher größeren/ umfangreicheren Maßnahmen ein gesetzlich vorgeschrieben Beteiligungsverfahren und damit im Detail (noch einmal) die Möglichkeit d. Stellungnahme und Einwendungen durch Betroffene. Gleichwohl nehmen wir die Kritik auf und werden bei künftigen Umsetzungskonzepten nach Möglichkeit eine längere Frist für Stellungnahmen, Ergänzungen sowie Kritik vorsehen. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.

Nr.	Beitrag von...	Beitrag	Berücksichtigung in der Planung/ Bemerkungen
5	Triebwerksbetreiber	Einem Gewässer, dass grundsätzlich so belastet ist, das die vorgegebenen Grenzwerte für Quecksilber überschritten werden, ist auch das Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ nicht möglich.	Fast flächendeckend liegt in Bayern eine Grenzwertüberschreitung gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie für Quecksilber in Biota (d.h. z.B. in Fischen) vor. Im Bundesgebiet sowie den anderen EU-Mitgliedstaaten ergibt sich dasselbe Bild. Grund dafür ist die globale Verbreitung von Quecksilber über den Luftpfad (Verbrennungsanlagen). Die Zielverfehlung für Quecksilber führt zu einer Verfehlung des „guten chemischen Zustandes“. Der (gute) ökologische Zustand steht hiermit allerdings nicht in Verbindung. Er bestimmt sich nach den sog. biologischen Qualitätskomponenten (<i>Fische, Gewässerorganismen der Bodensohle die etwas über die Gewässerstruktur bzw. die Abwasserrestbelastung aussagen, Wasserpflanzen und Algen die etwas über die Nährstoffsituation im Gewässer aussagen</i>) sowie unterstützenden chemisch-physikalischen Parametern. Insofern rechtfertigt eine Überschreitung bei Quecksilber (und damit eine Zielverfehlung beim „chemischen Zustand“ keineswegs eine Untätigkeit im Bereich gewässerstrukturverbessernder/ die Durchgängigkeit verbessernder Maßnahmen. Ein guter chemischer Zustand sowie ökologischer Zustand ist dann insgesamt nötig den „Guten (Gesamt)Zustand“ zu erreichen. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
6	Triebwerksbetreiber	Dass der Fischereifachberater für Fischerei an diesem Abend, Dienstag den 23.02.2016 nicht anwesend war, hat nicht gerade zur Klärung der Fragestellungen beigetragen.	Der Fischereifachberater des Bezirks Mittelfranken war über den Termin informiert und schriftlich dazu eingeladen. Dass dieser nicht teilgenommen hat/ nicht teilnehmen konnte, liegt nicht im Verantwortungsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
7	Triebwerksbetreiber	Die Ausbreitung schädlicher gebietsfremder, „invasiver“ Arten wie Schwarzmeergrundel, Signalkrebs, Wollhandkrabben wird durch die Schaffung der Durchgängigkeit noch weiter begünstigt und steht damit im klaren Widerspruch zum Verschlechterungsverbot der WRRL.	Nach Auskunft des Bayer. Landesamtes für Umwelt überwiegen die Vorteile einer wiederhergestellten/ verbesserten Durchgängigkeit. Im Hinblick auf das Thema Neozoen kann festgestellt werden, dass sich diese – wie z.B. Signalkrebse – trotz nicht vorhandener Durchgängigkeit bereits im Bereich der Oberläufe unserer Gewässer befinden (so z.B. bereits nachweislich in der oberen Pegnitz). Grund ist häufig die Einschleppung über Besatzmaßnahmen in Teichen. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
8	Triebwerksbetreiber	Fischaufstiege und Umgehungsgerinne haben negative Auswirkungen auf die Fischpopulation, da hier Fischräuber wie Graureiher, Silberreiher und Komoran bevorzugt und gezielt jagen (können) und damit zu einem Gegenteil der Erwartungen führen, ja zu einer Verschlechterung d. Situation führen.	Nach Auskunft des Bayer. Landesamtes für Umwelt überwiegen die Vorteile einer wiederhergestellten/ verbesserten Durchgängigkeit. Die Effekte hierdurch können lt. Landesamt für Umwelt vernachlässigt werden. Durch gezielten Strukturreichtum mit Versteckmöglichkeiten etc. kann dem außerdem entgegen gewirkt werden. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
9	Triebwerksbetreiber	Die Schaffung der Durchgängigkeit führt zu Leistungsminderung bis hin zur vollständigen Stilllegung von Anlagen. Dies steht im Widerspruch zur Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2009/28/EG.	EG-Richtlinien können nicht gegeneinander ausgespielt werden. EG-Richtlinien sind im gegenseitigen Einklang umzusetzen. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
10	Triebwerksbetreiber	Eine weiträumige Bepflanzung der Uferstreifen bewirkt einen erhöhten Nährstoffeintrag durch Laub...die Biomassen führen zu einer vermehrten organischen Belastung des Wassers...eine Bepflanzung der Uferstreifen widerspricht dem Verschlechterungsverbot der WRRL und ist nicht mit einen guten ökologischen Zustand zu vereinbaren.	Art- und standorttypische Bepflanzungen an Fließgewässern sind Bestandteil des Naturhaushaltes und fallen als solches per se nicht unter das Verschlechterungsverbot der WRRL. Der Laubeintrag aus einer solchen Bepflanzung spielt im Vergleich zum Nährstoffeintrag aus anderen, durch menschliche Nutzung bedingte Quellen nur eine sehr untergeordnete Rolle. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.

Nr.	Beitrag von...	Beitrag	Berücksichtigung in der Planung/ Bemerkungen
11	Triebwerksbetreiber	Während des Planungs- und Erstellungsprozesses des vorliegenden Umsetzungskonzept hätte man unbedingt bereits die Beteiligten/ Betreiber mit einbeziehen sollen.	Kritik wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung weiterer Umsetzungskonzepte, wenn möglich und nicht zu viele „Betroffene“ vorhanden, beachtet. Grundsätzlich ist aber auch zu bemerken, dass ein Umsetzungskonzept nur einen konzeptionellen Charakter hat und keines Falls die vorgeschriebenen wasserrechtliche Genehmigungs- sowie Beteiligungsverfahren ersetzt. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
12	Triebwerksbetreiber	Die explizite Kommunikation von erforderlich Umbaukosten von Triebwerken (Kostenübernahme durch den Mühlenbesitzer/ Wehrbetreiber) ist sehr kritisch zu sehen und wirkt sehr verunsichernd und einschüchternd.	Kritik wird zur Kenntnis genommen, auch auf Grund der Tatsache, dass es sich hier immer nur um grobe Schätzungen handeln kann und die Kosten bei einzelnen Maßnahmen je nach örtlicher Situation erheblich schwanken können. Eine ungefähre Kostenschätzung der Einzelmaßnahmen ist für die geforderte Schätzung für Gesamtkosten notwendig. Die geschätzten Kosten für Einzelmaßnahmen werden aber aus dem Umsetzungskonzept (Maßnahmentabelle) entfernt.
13	Triebwerksbetreiber	Der Runde Tisch als Plattform...ist grundsätzlich positiv zu sehen. Getrennte Informationsveranstaltungen für einzelne Interessensgruppen wären allerdings noch wesentlich besser, informativer und effizienter gewesen und hätten die Möglichkeit eröffnet detaillierter nachzufragen.	Anregung wird zur Kenntnis genommen. Festgestellt werden muss an dieser Stelle aber auch, dass dem Wasserwirtschaftsamt für die Aufgabe nur eine beschränkte personelle Kapazität zur Verfügung steht. Umsetzungskonzepte sind als Konzepte und noch keine fertigen Planungen zu verstehen. Sie ersetzen keine konkreten, erforderlich werdenden Genehmigungs-/ Beteiligungsverfahren. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
14	Triebwerksbetreiber	Hinter jeder Mühle und jedem Wehr steht eine eigene Geschichte, viele Generationen von Familien, viele Hochwässer und vor allem viel viel harte Arbeit. ...Dass man den Denkmalschutz für solche sehr alten die Aurach prägenden Bauwerke nicht mal in Betracht zieht...lässt sich nicht nachvollziehen.	Die Konzeption der Maßnahmen sieht den Abriss alter und denkmalgeschützter Mühlen nicht vor. Dies wäre mit dem Denkmalschutz auch nicht vereinbar. Die optimale Lösung stellt sicherlich die Anordnung von Umgehungsgewässer oder zumindest technischer Fischpässe dar. Solche Lösungen können auch der Geschichte und Tradition der Bauwerke Rechnung tragen. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.

Nr.	Beitrag von...	Beitrag	Berücksichtigung in der Planung/ Bemerkungen
15	Triebwerksbetreiber	<p>Steilufer und abgerissene Uferstreifen waren damals eine absolute Seltenheit, die Aurach war überall tief, der Grund des Flussbettes war kaum zu sehen...heute sind Uferabbrisse/ Ufererosion die Regel...in vielen Streckenabschnitten ist der Fluss komplett versandet und verflacht, so dass im Sommer bei Niedrigwasser gerade noch ein Wasserfilm über die Sandbank fließt.</p> <p>Keine Entlastung der Situation durch Instandsetzungsmaßnahmen wie Ausbaggern kritischer Streckenabschnitte in den letzten Jahrzehnten... ...diese Entwicklung lässt sich vermehrt mit der Intensivierung des Maisanbaus beobachten...</p> <p>Die intensive Landwirtschaft entlang der Aurach ist hier sehr kritisch zu sehen. Landwirte mähen bis über die Uferkante hinaus alles gnadenlos weg...die in der Landwirtschaft eingesetzten schweren Maschinen üben unglaublichen Druck auf das Ufer aus...</p>	<p>Die Mittlere Aurach ist durch Erosionseinträge aus der Fläche sichtlich belastet. Dem tragen die im Umsetzungskonzept enthaltenen Maßnahmen ebenfalls Rechnung. Durch Erwerb von Uferstreifen(abschnitten) und deren fachgerechter, art- sowie standorttypischer Bepflanzung soll dieser Entwicklung zumindest abschnittsweise begegnet werden. Damit wird zudem das Ufer stellenweise auf natürlich Art und Weise befestigt und so auch die Entstehung tieferer Bereiche innerhalb des Gewässerbettes begünstigt. Dies wiederum kommt auch der (Fisch)fauna zu Gute.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>
16	Triebwerksbetreiber	<p>...geht der Biber verstärkt auf die anderen Gehölz- und Baumarten los...durch den Biber entstehenden Biberrutschen...so sind weitere Uferabbrisse und Ausschwemmungen die unmittelbare Folge...</p>	<p>Der Biber ist naturschutzrechtlich geschützt. Ansprechpartner für den Biber ist die Untere Naturschutzbehörde am jew. Landratsamt und/ oder der Biberbeauftragte des Landkreises.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>
17	Triebwerksbetreiber	<p>Die Maßnahme der herzustellenden Durchgängigkeit bei Querbauwerken an der Aurach hat keinen nachweislichen direkten Einfluss auf die Verbesserung des Zustandes, also sollte diese Maßnahme nur auf absolut freiwilliger Basis durchgeführt werden. Entscheidet sich ein Betreiber dafür, muss es eine dementsprechende Förderung bzw. Beteiligung des Staates erfolgen, so dass die Verhältnismäßigkeit eingehalten wird...</p>	<p>Nach derzeitigem wissenschaftlichem Stand besteht eine Kausalität zwischen Abnahme des Fischartenreichtums und der (Quer)Verbauung unserer Gewässer. Gleichwohl wird der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen bereits jetzt Rechnung getragen.</p> <p>Aufgrund der Regelungen des § 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestaltet sich eine staatliche Förderung solcher Maßnahmen für Private als schwierig. Dies ist auch der Grund warum die erhöhte Einspeisevergütung nach Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) für solche Maßnahmen zurückgenommen werden musste. Gleichwohl wird diese Forderung an die entsprechenden Stellen zur Prüfung weitergegeben.</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>
18	Triebwerksbetreiber	<p>Restwasser: Die Abflussmenge reicht für eine Fischaufstiegsanlage über die Sommermonate (1/4 des Jahres) nicht aus, über ein weiteres (1/4 Jahr) reicht die Wassermenge nur für die Fischtreppe und dies ist im höchsten Maß unverhältnismäßig.</p> <p>Kosten für die Wiederherstellung d. Durchgängigkeit: Die Kosten für die Anlage sind unverhältnismäßig und eine Refinanzierung ist über Einnahmen aus dem Stromverkauf nicht möglich.</p>	<p>Das vorliegende Umsetzungskonzept besitzt nur konzeptionellen Charakter und ist noch keine Detailplanung von Maßnahmen/ kein Antrag auf bereits bevorstehende tatsächliche Realisierung. Der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen wird des Weiteren Rechnung getragen</p> <p>Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.</p>

Nr.	Beitrag von...	Beitrag	Berücksichtigung in der Planung/ Bemerkungen
19	Triebwerksbetreiber	Durch Brücken- und Straßenbauten, sowie Straßenabwässer, sind in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von Sedimenten in die Aurach gelangt, die wieder entfernt werden müssen.	Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von größeren Straßen ist genehmigungspflichtig und nur unter Einhaltung der Regeln der Technik möglich. Gezielte Niederschlagswassereinleitungen von kleineren Straßen/ kleineren befestigten Flächen sind in Bayern genehmigungsfrei müssen aber ebenfalls technische Standards erfüllen. Damit wird eine Minimierung von Einträgen sichergestellt. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
20	Triebwerksbetreiber	Ein erheblicher Teil der Ablagerungen entsteht durch die Landwirtschaft durch eine unsachgemäße Bewirtschaftung bis direkt an die Flussböschung. Fazit: Uferzone von mindestens 5 Meter natürlich belassen und das Aufbringen von Gülle auf ein Minimum reduzieren, die würde gleichzeitig die Wasserwerte immens verbessern.	Die Mittlere Aurach ist durch Erosionseinträge aus der Fläche sichtlich belastet. Dem tragen die im Umsetzungskonzept enthaltenen Maßnahmen ebenfalls Rechnung. Durch Erwerb von Uferstreifen(abschnitten) und deren fachgerechten, art- sowie standorttypischen Bepflanzung soll dieser Entwicklung zumindest abschnittsweise begegnet werden. Damit wird zudem das Ufer stellenweise auf natürlich Art und Weise befestigt und so auch die Entstehung tieferer Bereiche innerhalb des Gewässerbettes begünstigt. Dies wiederum kommt auch der (Fisch)Fauna zu Gute. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
21	Fischereiverein	In Form einer Zusammenstellung von Vor-Ort-Fotos und Luftbildern überreichte Vorschläge für die Renaturierung der Mittleren Aurach im Gebiet der Stadt Herzogenaurach.	Die überreichten Vorschläge für Renaturierungsmaßnahmen der Mittleren Aurach im Gebiet der Stadt Herzogenaurach werden dankend zur Kenntnis genommen. Eine Umsetzung wird in Abhängigkeit der Flächenverfügbarkeit etc. zukünftig mit überprüft werden. Das vorliegende Umsetzungskonzept ist grundsätzlich als Konzept, d.h. als eine Möglichkeit der Maßnahmenumsetzung anzusehen. Wenn eine Wirkung gemäß dem Tritt-Stein-Konzept sichergestellt erscheint, können für gewässerstrukturverbessernde Maßnahmen auch andere/ etwas „verschobene“ Standorte zur Ausführung kommen. Maßnahmen zur Verbesserung/ Wiederherstellung der Durchgängigkeit sind dagegen naturgemäß an die Ursache/ den Ort der mangelnden/ nicht vorhandenen Durchgängigkeit gebunden. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
22	Triebwerksbetreiber	Maßnahmen gegen unsachgemäße „Sportfischer“ sowie unsachgemäße Besatzmaßnahmen der Fischereivereine notwendig	Zusammenhang zwischen ordnungsgemäßer Sportfischerei und der aktuellen Zielverfehlung derzeit aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes nicht erkennbar. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist darüber hinaus weder für eine Überprüfung der Sportfischerei auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin noch für die Überprüfung von Besatzmaßnahmen zuständig. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes
23	Triebwerksbetreiber	Schwierige räumliche Situation/ Verhältnismäßigkeit d. Maßnahmen	Der individuellen Vorort-Situation wird bei einer wasserwirtschaftlichen/ wasserrechtlichen Beurteilung sowie auch bei der tatsächlichen Umsetzung von Maßnahmen regelmäßig, soweit möglich, Rechnung getragen. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.
24	NGO	Bei allen Maßnahmen sind Brutvorkommen von Wasserramseln und sonstigen Vogelarten zu beachten.	Umsetzungskonzepte behandeln nur die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Daher sind im Umsetzungskonzept keine speziellen Maßnahmen für andere Arten aufgeführt (und durchführbar). Soweit möglich und Synergieeffekte bestehen, werden diese natürlich bei der Umsetzung berücksichtigt, insbesondere wird auch darauf geachtet Zielkonflikte mit anderen Vorgaben (z.B. Naturschutz) zu vermeiden. Die tatsächliche Umsetzung von Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes wird stets eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Maßnahmen die wasserrechtlich nicht unter den Wasserrechtstatbestand „Unterhaltung“ fallen, benötigen darüber hinaus stets ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Keine Änderung des Umsetzungskonzeptes.